44. Mandantenstammtisch

November 2014

Rente mit 65 oder früher?

Wie viel Geld brauche ich im Ruhestand?

Bevor wir versuchen, einen Überblick zu geben über die finanziellen Konsequenzen eines vorgezogenen Ruhestands oder der Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente bei weiterhin aktiver Berufstätigkeit, wollen wir einige Gedanken daran verschwenden, wie „teuer“ denn wohl der Ruhestand wird. Wie viel Geld brauche ich im Ruhestand?

Vor 10 oder gar 20 Jahren wurde die Beantwortung dieser Frage vergleichsweise leichtfertig vorgenommen. Vielfach herrschte die Ansicht vor, mit dem Rentenalter ist es vorbei mit den teuren Aktivitäten, dann braucht man nicht mehr so viel Geld zum Leben.

Inzwischen hat sich wohl mehr Realitätsdenken breit gemacht. Es soll hier gar nicht an Kosten von Krankheit und Pflege erinnert werden, sondern ganz positiv davon ausgegangen werden, dass Rente wie Urlaub ist. Und in welcher Zeit wird mehr Geld ausgegeben als im Urlaub?

Man sollte sich also einmal Gedanken darüber machen, welchen Geldbetrag man monatlich benötigen wird und wie man diese Summe aufbringen wird.

Ärzte und Zahnärzte und einige andere Freiberuflergruppen sind über berufsständische Versorgungswerke pflichtversichert. Das betrifft rund 800.000 Freiberufler. 3.400.000 Freiberufler dagegen sind nicht auf diese Weise pflichtversichert. Die meisten von ihnen wollen auch nicht in eine private Altersvorsorge einzahlen. Warum? Weil sie es nach eigenen Angaben nicht können.

Von daher sind die Ärzte und Zahnärzte schon einmal auf der „richtigen“ Seite. Ob die Rentenbezüge der Versorgungswerke für den Lebensunterhalt des einzelnen ausreichen, ist eine andere Frage. Die Versorgungssituation für diese Berufsgruppen wird auch nicht gerade einfacher werden. Die Selbständigen haben eine größere Lebenserwartung als der Durchschnitt der Bevölkerung. Dazu kommt die steigende Lebenserwartung im Allgemeinen. Die Versorgungswerke werden wahrscheinlich ihre „Leistungsversprechen“ auch nur über eine Erhöhung des Renteneintrittsalters einlösen können.

Von daher erscheint es auch für die vergleichsweise gut „versorgten“ Ärzte und Zahnärzte sinnvoll, über zusätzliche Maßnahmen für die Sicherstellung eines ausreichenden Ruhegehaltes nachzudenken.

Wer nicht das Glück hat, im Lotto zu gewinnen oder eine hinreichende Erbschaft zu machen, muss dafür Kapital haben. Der irgendwann erwartete oder erhoffte Verkaufserlös für die eigene

Praxis gehört sicherlich dazu, nur wird es immer ungewisser, in welcher Höhe ein solcher Erlös zu erzielen ist.

Nur für die Planung:

Sie meinen, neben Ihrer Rente aus dem Versorgungswerk benötigen Sie monatlich 2.000 EUR. Bei einer Lebenserwartung von 17 Jahren (mit Vollendung des 65 Lebensjahres bei Männern), brauchen Sie dafür bei einer Verzinsung in Höhe von 1% ein Kapital von 375.596 EUR.

Um dieses Kapital anzusparen, müssen Sie (bei einer Verzinsung von ebenfalls 1%) 20 Jahre monatlich 1.415 EUR ansparen.

(Nur zum Vergleich: Als wir vor mehr als 10 Jahren noch mit Zinsen von 5% rechneten, brauchten Sie für die monatliche Rente von 2.000 EUR ein Kapital von 277.906 EUR. Und hierfür mussten Sie 20 Jahre monatlich 685 EUR sparen).

Wo und wie Sie diese Sparbeträge anlegen, ist eine ganz andere Angelegenheit. Derzeit erscheint bei den Beispielsrechnungen, die uns vorliegen, die Anlage bei den Versorgungswerken durchaus als bedenkenswert.

Im Folgenden geht es aber um eine zusätzliche Frage: Soll man mit 65 Lebensjahren in den Ruhestand gehen oder soll man das Angebot des Versorgungswerkes annehmen, vorzeitig die Rente in Anspruch zu nehmen und bis zum Erreichen des „normalen“ Rentenalters weiter zu arbeiten?

Wir stellen im anschließend drei Beispiele von Freiberuflern vor, die in einem berufsständischen Versorgungswerk versichert sind. Es handelt sich um Versicherungsfälle bei dem Versorgungswerk der Zahnärzte Nordrhein (VZN) und der Ärzteversorgung Nordrhein. Wie man später sehen wird, ist das System bei den verschiedenen Versorgungswerken grundsätzlich das Gleiche.

Ergänzend ist zu vermerken, dass dies nur drei Beispiele aus einer großen Zahl von Alternativen sind.

Fall 1

Dieses Beispiel ist aus dem echten Leben (VZN).

Ein Versicherter steht vor seinem 60. Geburtstag. Er hat mit Vollendung seines 62. Lebensjahres (2017) auf Grund seiner eingezahlten Beiträge einen Rentenanspruch in Höhe von monatlich 3.843 EUR. Hierfür muss er monatlich einen Beitrag in Höhe von 2.000 EUR bezahlen. Der Beitrag wird sich in den Jahren bis zum Beginn des Rentenbezuges noch erhöhen bis auf geschätzte monatlich 2.100 EUR im letzten Beitragsjahr.

Die Versicherung teilt nunmehr mit, dass bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres (2015) vorzeitiges Altersruhegeld beantragt werden kann. Die Rente soll dann monatlich 3.448 EUR betragen.

Soll man das nun machen oder nicht?

“Was ich habe, das habe ich”!

Dieses Argument ist ja nicht ganz von der Hand zu weisen. Wenn ich mich dafür entscheide, die Rente erst später, dafür aber höher zu beziehen, so könnte es sein, dass ich von meinen Beiträgen überhaupt nichts mehr habe, wenn ich nämlich vor dem 62. Geburtstag versterbe.

Aber wir wollen versuchen herauszustellen, ob wirtschaftliche Gründe dafür oder dagegen sprechen.

Wesentlich allein ist, ob und in welcher Höhe sich die wirtschaftliche Situation nach Vollendung des 62. Lebensjahres verändert, je nachdem, welche Alternative gewählt wird.

Die Differenz zwischen den beiden Alternativen beträgt zunächst monatlich 3.843 EUR zu 3.448 EUR, also 395 EUR.

Diese Differenz resultiert daraus, dass einerseits die Rente 2 Jahre länger ausbezahlt wird, andererseits der Rentenversicherungsbeitrag 2 Jahre weniger einbezahlt wird.

Wenn der Versicherte die Rente mit 60 Jahren in Anspruch nimmt, so hat er jährlich folgende zusätzliche Liquidität:

Zunächst bezieht er 12 Monatsrenten à 3.448 EUR, das sind 41.376 EUR.

Die Steuer: Seit Änderung der Rentenbesteuerung im Jahr 2005 muss ein bestimmter prozentualer Anteil der Rente versteuert werden. Wer im Jahr 2005 in den Ruhestand trat oder bereits Rente bezog, muss einen Anteil von 50% der Rente versteuern. Wer im Jahr 2006 „in Rente ging“, muss 52% versteuern. Und so steigt dieser Wert jährlich an, bis bei Rentenbeginn im

Jahre 2020 ein steuerpflichtiger Anteil von 80% erreicht ist. Danach steigt der zu versteuernde Anteil in 1%-Schritten weiter an, bis im Jahr 2040 die volle Rente als Einkommen zu versteuern ist. In unserem Beispiel müssen also 70% der Rente versteuert werden, das sind 28.963 EUR. Wir rechnen pauschal mit einem Steuersatz von 45% (incl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer), also mit einer Steuerbelastung von 13.033 EUR.

Schließlich die ersparten Versicherungsbeiträge in Höhe von 24.000 EUR. Während sich die Versicherungsbeiträge bis zur Änderung der Rentenbesteuerung nur marginal auswirkten, muss man die Steuerentlastung heute doch berücksichtigen.

Im Jahr 2005 waren die Rentenversicherungsbeiträge in Höhe von 60% steuerlich abzugsfähig. Dieser Satz steigt jährlich um 2% an, bis sich im Jahr 2025 100% der Beiträge steuermindernd auswirken, allerdings nur bis zu einem Gesamtbetrag von 20.000 EUR (bei Verheirateten 40.000 EUR).

Für den hier betrachteten Fall könnten im Jahr 2015 80% und im Jahr 2016 82% der Beiträge steuerlich berücksichtigt werden. Bei einem Jahresbeitrag von 24.000 EUR wären dies im Jahr 2015 19.200 EUR, im Jahr 2016 19.680. Der Höchstbetrag wirkt sich nicht begrenzend aus.

Als Steuerentlastung haben wir pauschal auch hier 45%, also im Durchschnitt der zwei Jahre jeweils 8.748 EUR berücksichtigt.

Zusammengefasst ergeben sich die folgenden Zahlen:

Rente	41.376
Steuer darauf	-13.033
gesparter RV-Beitrag	24.000
Steuerersparnis darauf	-8.748
Liquiditätsdifferenz	**43.595**

Wenn wir die angebotenen Alternativen vergleichen wollen, müssen wir davon ausgehen, dass der Versicherte dieses Geld festhält bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres. Er wird es also verzinslich anlegen. Wir sind davon ausgegangen, dass dies mit einem jährlichen Zinssatz von 1% geschieht und dass die Anlage so vorgenommen wird, dass dieser Ertrag zumindest für den Zeitraum der in Frage stehenden 2 Jahre steuerfrei vereinnahmt wird.

Bei Einhaltung dieser Finanzdisziplin entwickelt sich das Liquiditätskonto des Versicherten so:

Jahr 1	Anfangssaldo	0
	Liquiditätsdifferenz	43.595
	Endsaldo	**43.595**
Jahr 2	Anfangssaldo	43.595
	Zinsen für Anlage	436
	Liquiditätsdifferenz	43.595
	Endsaldo	**87.526**

Der Versicherte verfügt also mit Vollendung des 62. Lebensjahres über eine freie zusätzliche Liquidität in Höhe von

87.526 EUR

Ein Mann hat mit der Vollendung seines 62. Lebensjahres eine statistische Lebenserwartung von gut 19 Jahren.

Wenn man sich den errechneten Betrag auf seine Lebenszeit verrenten lässt, so ergibt sich bei einer Verzinsung von 1,0% eine Jahresrente in Höhe von 5.052 EUR.

Der Versicherte verfügt nun also über eine Gesamtrente von 41.376 EUR (3.448 EUR x 12) + 5.052 EUR, das sind insgesamt 46.428 EUR, gegenüber der „Rente mit 62“ von 46.116 jährlich mithin ein Mehr von jährlich 312 EUR oder ein

Mehr von 26 EUR monatlich.

(Eine Frau übrigens hat mit der Vollendung ihres 62. Lebensjahres noch eine statistische Lebenserwartung von knapp 23 Jahren. Daraus errechnet sich eine geringere Rente. Da die zugrundeliegenden Zahlen bei einer Frau aber auch anders ausfallen, muss man die vorstehende Berechnung insgesamt neu anstellen.)

Fall 2

Die in diesem Fall zugrunde gelegten Zahlen entstammen aus Beispielsrechnungen, die uns freundlicherweise vom Versorgungswerk der Zahnärzte Nordrhein (VZN) zur Verfügung gestellt wurden.

Ein Versicherter ist heute 50 Jahre alt. Er hat mit Vollendung seines 62. Lebensjahres (2026) auf Grund seiner eingezahlten Beiträge (Durchschnittsbetrag 2013 = 1.280 EUR) einen Rentenanspruch in Höhe von monatlich 3.014 EUR. Hierfür muss er monatlich weiterhin den Durchschnittsbeitrag bezahlen (derzeit w.o. 1.280 EUR).

Nach der Mitteilung des VZN kann der Versicherte bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres (2024) vorzeitiges Altersruhegeld beantragen werden kann. Die Rente soll dann monatlich 2.550 EUR betragen.

Er kann auch erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres (2029) mit einer Monatsrente von 3.607 EUR oder mit Vollendung des 67. Lebensjahres (2031) mit einer Monatsrente von 4.066 EUR in Rente gehen. Wobei bei diesen späteren Rentenbeginnen zu beachten ist, dass nach dem 62. Geburtstag keine weiteren Beiträge mehr zu zahlen sind.

Wie soll er jetzt planen?

Wesentlich allein ist auch hier, wie sich die wirtschaftliche Situation nach Vollendung des 60. Lebensjahres verändert, je nachdem, welche Alternative gewählt wird.

Um die Berechnungen nicht komplizierter zu machen, als sie ohnehin sind, vergleichen wir hier nur die Alternativen Rentenbeginn mit Vollendung des 62. oder des 65. Lebensjahres.

Die Differenz zwischen den beiden Alternativen beträgt zunächst monatlich 3.607 EUR zu 3.014 EUR, also 593 EUR.

Wenn der Versicherte die Rente mit 62 Jahren in Anspruch nimmt, so hat er jährlich folgende zusätzliche Liquidität:

Zunächst bezieht er 12 Monatsrenten à 3.014 EUR, das sind 36.168 EUR.

In diesem Beispiel müssen 84% der Rente versteuert werden, das sind 30.381 EUR. Wir rechnen pauschal mit einem Steuersatz von 45% (incl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer), also mit einer Steuerbelastung von 13.672 EUR.

Rentenversicherungsbeiträge muss er ja nicht mehr bezahlen.

Zusammengefasst ergeben sich die folgenden Zahlen:

Rente	36.168
Steuer darauf	-13.672
Liquiditätsdifferenz	**22.296**

Wenn wir die angebotenen Alternativen vergleichen wollen, müssen wir davon ausgehen, dass der Versicherte dieses Geld festhält bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Er wird es also verzinslich anlegen. Wir sind davon ausgegangen, dass dies mit einem jährlichen Zinssatz von 1% geschieht und dass die Anlage so vorgenommen wird, dass dieser Ertrag zumindest für den Zeitraum der in Frage stehenden 3 Jahre steuerfrei vereinnahmt wird.

Mit Finanzdisziplin entwickelt sich das Liquiditätskonto des Versicherten so:

Jahr 1	Anfangssaldo	0
	Liquiditätsdifferenz	22.296
	Endsaldo	**22.296**
Jahr 2	Anfangssaldo	22.296
	Zinsen für Anlage	223
	Liquiditätsdifferenz	22.296
	Endsaldo	**44.815**
Jahr 3	Anfangssaldo	44.815
	Zinsen für Anlage	448
	Liquiditätsdifferenz	22.296
	Endsaldo	**67.559**

Der Versicherte verfügt also mit Vollendung des 65. Lebensjahres also über eine freie zusätzliche Liquidität in Höhe von

67.559 EUR

Ein Mann hat mit der Vollendung seines 65. Lebensjahres eine statistische Lebenserwartung von gut 17 Jahren. Wenn er sich den errechneten Betrag auf seine Lebenszeit verrenten lässt, so ergibt sich bei einer Verzinsung von 1,0% eine Jahresrente in Höhe von 4.318 EUR.

Der Versicherte verfügt nun also über eine Gesamtrente von 36.168 EUR (3.014 EUR x 12) + 4.318 EUR, das sind insgesamt 40.468 EUR, gegenüber der „Rente mit 65“ von 43.248 jährlich mithin ein Minus von jährlich 2.780 EUR oder ein

Minus von 232 EUR monatlich.

Fall 3

Hier die Alternativrechnung für die Nordrheinische Ärzteversorgung, die grundsätzlich der Situation der gesetzlichen Rentenversicherung als auch der von betrieblichen Versorgungs- oder Unterstützungskassen entspricht. Auch dieses Beispiel ist „aus dem Leben“ gegriffen.

Der Versicherte steht vor seinem 60. Geburtstag. Er hat mit Vollendung seines 65. Lebensjahres (in diesem individuellen Fall plus 9 Monate) auf Grund seiner eingezahlten Beiträge einen Rentenanspruch in Höhe von monatlich 4.182 EUR. Hierfür muss er monatlich einen Beitrag in Höhe von 1.464 EUR bezahlen. Der Beitrag wird sich in den Jahren bis zum Beginn des Rentenbezuges noch erhöhen bis auf geschätzte monatlich 1.500 EUR im letzten Beitragsjahr.

Die Versicherung teilt nunmehr mit, dass bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres vorzeitiges Altersruhegeld beantragt werden kann. Die Rente soll dann monatlich 2.683 EUR betragen. (Diese Differenz resultiert natürlich auch hier daraus, dass einerseits die Rente 5 Jahre länger ausbezahlt wird, andererseits der Rentenversicherungsbeitrag 5 Jahre weniger einbezahlt wird.)

Auch hier kommt es nur darauf an, ob und in welcher Höhe sich die wirtschaftliche Situation nach Vollendung des 60. Lebensjahres verändert, je nachdem, welche Alternative gewählt wird.

Die Differenz zwischen den beiden Alternativen beträgt zunächst monatlich 4.182 EUR zu 2.683 EUR, also 1.499 EUR.

5 Jahre lang hat der Versicherte jährlich folgende zusätzliche Liquidität:

12 Monatsrenten à 2.683 EUR ergeben 32.196 EUR.

Der Rentenempfänger muss bei Renteneintritt im Jahr 2015 einen Anteil von 70% der Rente versteuern, also einen Betrag von 22.537 EUR. Auch hier rechnen wir pauschal mit einer Steuerbelastung von 45%, das sind 10.142 EUR.

Schließlich die ersparten Versicherungsbeiträge in Höhe von monatlich 1.465 EUR, also jährlich 17.580 EUR. Die evtl. Erhöhung der Beiträge haben wir unberücksichtigt gelassen, sie dürfte vergleichsweise unwesentlich sein.

Auch hier müssen wir die bei weiterer Beitragszahlung mögliche Steuerentlastung berücksichtigen. Die hier betrachtete Person ist verheiratet, das heißt, jährlich können zwischen 80% (2015) und 90% (2019) steuerlich berücksichtigt werden, maximal jährlich 40.000 EUR. Wir rechnen hier mit einem Durchschnittswert von 84%. Bei einem Jahresbeitrag von 17.580 errechnet sich so ein abzugsfähiger Wert von 14.767, also weit weniger als der Höchstbetrag von 40.000 EUR.

Als Steuerentlastung haben wir auch hier 45% kalkuliert.

Zusammengefasst:

Rente	32.196
Steuer darauf	-10.142
gesparter RV-Beitrag	17.580
Steuerersparnis darauf	-6.645
Liquiditätsdifferenz	**32.989**

Bei einem Vergleich der angebotenen Alternativen gehen wir auch hier davon aus, dass der Versicherte dieses Geld festhält bis zum Beginn der „normalen“ Altersrente, hier also 69 Monate. Wir verzinsen die Ersparnis mit jährlich 1%.

Bei Einhaltung dieser Finanzdisziplin entwickelt sich das Liquiditätskonto des Versicherten so:

Jahr 1	Anfangssaldo	0
	Liquiditätsdifferenz	32.989
	Endsaldo	**32.989**
Jahr 2	Anfangssaldo	32.989
	Zinsen für Anlage	330
	Liquiditätsdifferenz	32.989
		66.308
Jahr 3	Anfangssaldo	66.308
	Zinsen für Anlage	663
	Liquiditätsdifferenz	32.989
	Endsaldo	**99.960**
Jahr 4	Anfangssaldo	99.960
	Zinsen für Anlage	1.000
	Liquiditätsdifferenz	32.989
	Endsaldo	**133.949**
Jahr 5	Anfangssaldo	133.949
	Zinsen für Anlage	1.340
	Liquiditätsdifferenz	32.989
	Endsaldo	**168.278**
Jahr 6	Anfangssaldo	168.278
	Zinsen für Anlage 9 Monate	1.262
	Liquiditätsdifferenz 9 Monate	24.742
	Endsaldo	**194.282**

Der Versicherte verfügt also mit Vollendung des 65. Lebensjahres über eine freie zusätzliche Liquidität in Höhe von

194.282 EUR.

Ein Mann hat mit der Vollendung seines 65. Lebensjahres eine statistische Lebenserwartung von gut 17 Jahren.

Wenn man sich den errechneten Betrag auf seine Lebenszeit verrenten lässt, so ergibt sich bei einer Verzinsung von 1% eine Monatsrente in Höhe von 1.035 EUR.

Der Versicherte verfügt nun also über eine Gesamtrente von 2.663 EUR + 1.035 EUR, das sind insgesamt 3.698 EUR monatlich, gegenüber der „Rente mit 65“ von 4.180 EUR bedeutet das mithin ein

Minus von monatlich 482 EUR.

Man müsste zumindest in diesem Fall abraten von der „Frührente“. Und ob man im ersten Fall für einen Unterschiedsbetrag von 26 EUR zurät, erscheint auch fraglich.

Man muss natürlich auch fragen, wie realistisch die Zahlen der Versicherungsträger sind. Die Versorgungswerke stehen wie die Lebensversicherungen vor dem Problem, sichere und ordentlich verzinste Geldanlagen zu finden. Sollte sich die derzeitige Zinssituation nicht grundlegend ändern, sind zumindest Zweifel angebracht.

Rente oder Kapitalabfindung?

Ein Zahnarzt, der versichert beim VZN ist, kann aus bis zum 31.12.2004 erworbenen Anwartschaften statt einer lebenslangen Altersrente eine teilweise Kapitalabfindung beantragen.

Wir beschäftigen uns an dieser Stelle nicht weiter mit dieser Möglichkeit, da es sich um ein „Auslaufmodell“ handelt und eher marginale Bedeutung im Einzelfall haben dürfte. Ganz abgesehen davon dürfte eine „private“ Anlage des Kapitalstocks nicht unbedingt ertragreicher sein als beim Versicherungsträger.

Allgemeine Vorbehalte

Die vorhergehenden Berechnungen sind nur drei Beispiele aus vielen, die jedoch typisch sind, auch in ihren unterschiedlichen Ergebnissen.

Jeder Fall ist anders.

Die Unterschiede liegen beispielsweise an dem Beginn der Versicherungspflicht und damit der Anzahl der Jahre, in denen Beiträge gezahlt wurden oder an der Höhe der einkommensabhängig gezahlten Beiträge und - nicht zuletzt - am Geschlecht.

Die Versorgungswerke bieten eine Unzahl von Alternativen an, aus denen sich der Versicherte die für ihn optimale Variante heraussuchen kann. Aber welche Variante ist optimal?

Die Berechnungen beruhen darauf, dass eiserne Finanzdisziplin gewahrt wird. Wenn die gesparten Rentenversicherungsbeiträge und die Rente nicht gespart werden, sind die Planungen Makulatur.

Natürlich sind die Ergebnisse auch von dem persönlichen Steuersatz abhängig. Den kann man nicht typisieren.

Bei den Berechnungen der mit eingesparten Versicherungsbeiträgen und Renten angesparten „eigenen“ Rente sind wir von der statistischen Lebenserwartung ausgegangen. Die Rechnung könnte nicht aufgehen, wenn ich erheblich länger lebe als „vorgesehen“.

Umgekehrt: Wenn ich erheblich früher - als von der Statistik geplant - versterbe, verbleibt das Kapital bei meinen Erben.

Wir sind von einer Geldanlage bzw. von einer Verrentung mit einem Zinssatz von 1% ausgegangen.

Als wir die gleichen Berechnungen vor gut 12 Jahren angestellt haben, konnten wir guten Gewissens von einer Verzinsung mit 5,5% ausgehen. Damit kamen wir zu vollkommen anderen Ergebnissen und Empfehlungen als zum heutigen Tage.

Berufsunfähigkeitsrente, Hinterbliebenenrente, Krankentagegeldversicherung

Die vorhergehenden Berechnungen beruhen darauf, dass der Versicherte neben dem vorgezogenen Altersruhegeld sein Arbeitseinkommen weiterhin bezieht, dass er die Rente zusätzlich dazu vereinnahmt und bis zur Vollendung des 62. oder 65. Lebensjahres anlegt.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass mit Inanspruchnahme des vorzeitigen Altersruhegeldes der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entfällt.

In dem Beispielsfall der Ärzteversorgung hat der Versicherte derzeit einen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente in Höhe von monatlich 3.585 EUR. Nimmt er nun die vorgezogene Altersrente in Anspruch mit monatlich 2.683 EUR, so tritt diese an die Stelle der Berufsunfähigkeitsversorgung.

Nach dem Tod eines Mitglieds erhält die Witwe bzw. der Witwer eine Witwen- bzw. eine Witwerrente. Diese bemisst sich nach der vorher bezogenen Altersrente, bei vorgezogenem Ruhegeld also nach dem niedrigeren Betrag. Es könnte sein, dass diese niedrigere Hinterbliebenenrente nicht hinreichend für den Lebensunterhalt ist.

Jeder, der eine Rente aus einem Versorgungswerk in Anspruch nimmt, sollte seine Police der Krankentagegeldversicherung daraufhin überprüfen, was die Police der Krankentagegeldversicherung für diesen Fall vorsieht. Je nach Vertragsgestaltung kann es sein, dass die Krankentagegeldabsicherung bei Rentenbezug automatisch endet.

Steuerpflichtiger Ertragsanteil

Bei der Berechnung der steuerlichen Belastung auf die Rente haben wir den steuerpflichtigen Teil der Rente ermittelt mit 70% bei Eintritt in die Rente im Kalenderjahr 2015 nach Vollendung des 60. Lebensjahres.

Nimmt der Versicherte die Rente erst 5 Jahre später in Anspruch, dann sind 80% der Rente steuerpflichtig.

Wir denken, dass man dieses „Problem“ vernachlässigen kann, da normalerweise in diesem Lebensalter die aktive Tätigkeit eingestellt oder verringert wird. Damit sinkt die Höhe des Einkommens und entsprechend der Steuersatz.

Zusammenfassung

Zusammenfassend stellen wir folgendes fest:

- Es erscheint derzeit bei überschlägiger Berechnung selten sinnvoll, die vorzeitige Rente in Anspruch zu nehmen.
- Bei Inanspruchnahme der vorzeitigen Rente ist eiserne Finanzdisziplin notwendig, um das geplante Ziel zu erreichen.
- Jeder Einzelfall muss individuell berechnet werden.
- Nicht zuletzt ist die Mentalität des/der Versicherten entscheidend.

Rente im Ausland

Renten sind steuerfrei: Immer noch ein weit verbreiteter Irrglaube.

Aber vielleicht, wenn ich als Rentner ins Ausland gehe?

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen sind grundsätzlich in Deutschland steuerpflichtig.

Wenn eine Person im Ausland ansässig ist (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), so ist diese Person in Deutschland immer noch beschränkt steuerpflichtig. Das heißt, die Rente wäre in Deutschland zu versteuern und möglicherweise im Ausland auch.

Damit keine Steuer für das gleiche Einkommen in zwei Staaten erhoben wird, gibt es die „Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA)“. In diesen ist gemeinhin geregelt, welcher Staat denn nun bei den verschiedenen Einkünften das Besteuerungsrecht hat. So regelt das DBA zwischen Deutschland und Spanien, dass „…Renten und ähnliche Vergütungen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, nur in dem anderen Staat besteuert werden.“ Renten aus Deutschland werden dementsprechend nicht in Deutschland, sondern in Spanien versteuert.

Deutschland hat aber das Recht, auf die Renten aus der Sozialversicherung eine Pauschalsteuer von 5% zu erheben.

Ähnliches gilt für Portugal, Großbritannien, Schweiz und USA. Ob dies so bleibt, ist fraglich, denn allgemein wird in neu zu verhandelnden Doppelbesteuerungsabkommen versucht, das Besteuerungsrecht für Renten dem Staat zuzuweisen, in welchem in den vorhergehenden Jahren die Versicherungsbeiträge steuermindernd angesetzt werden konnten. So wurde es bereits in den Abkommen zwischen Deutschland und Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederlande oder Italien vereinbart. Bei Wegzug aus Deutschland in diese Staaten ist die Rente also weiterhin in Deutschland steuerpflichtig.